

Z u c h t b u c h o r d n u n g

der Bayerischen Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V. (BHG)

Fassung vom 18. November 2014

beschlossen bei der Ausschusssitzung am 18.11.2014

Inhalt:

1. Grundlagen

2. Zuchtbuch

3. Zuchtprogramm

4. Datennutzung

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

6. Inkrafttreten

Anlagen zur Zuchtbuchordnung

Anlage 1 Zuchtbucheinteilung

Anlage 2 Einteilung der Rassen

Anlage 3 Zuchtziele nach Rassen

Anlage 4 Ergänzungen zu Leistungsprüfungen

Anlage 5 Mindestumfang an Leistungsprüfungen

Anlage 6 Notenschlüssel für die Exterieurbeurteilung und
Zuchtwertklassen

Anlage 7 Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler

Anlage 8 Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten

Anlage 9 Leistungszeichen und Prämierungen

Anlage 10 Standard-Geburtsgewichte

1. Grundlagen

Die Bayerische Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V. (BHG) führt die Zuchtbücher für die in ANLAGE 2 genannten Rassen nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des räumlichen Tätigkeitsbereiches des Freistaates Bayern
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- die Beschlüsse der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) sowie
- die Satzung der BHG.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen der BHG *mit dem LKV München und der LfL Grub.*

Diese Zuchtbuchordnung einschließlich ihrer Anlagen ist gemäß § 5 der Satzung der BHG Bestandteil dieser. Die Anlagen entsprechen bundeseinheitlich den unter dem Dach des VDL gefassten Beschlüssen.

Sofern sich Änderungen in den Beschlüssen der VDL ergeben, die die Zuchtbuchordnung und die Zuchtprogramme betreffen sind diese den zuständigen Behörden und den Mitgliedern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe von Änderungen der Zuchtbuchordnung erfolgt in den Rundschreiben oder auf der Homepage der BHG.

2. Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV identifiziert, gekennzeichnet und registriert werden.

Der sachliche Tätigkeitsbereich der BHG umfasst die in der ANLAGE 2 aufgeführten Rassen (ggf. mit Angabe der entsprechenden Äquirassen).

Die BHG führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist entsprechend 2.5 gegliedert (ANLAGE 1).

Die Zuchtpopulation umfasst die in den Beständen der Herdbuchzüchter der der VDL angeschlossenen Züchtervereinigungen gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttiere.

2.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich der BHG erstreckt sich auf den Freistaat Bayern.

2.2 Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die BHG. Hierzu bedient sich die *BHG* entsprechend der vertraglichen Regelung der Datenbank von „OviCap“ von VIT Verden. Das Zuchtbuch wird von der BHG im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. VIT Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung der BHG und stellt dieser die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Die Daten zur Zuchtbuchführung werden 10 Jahre lang in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Die Mitglieder der BHG sind verpflichtet, alle Zuchttiere ihres Betriebes für die in Anlage 2 genannten Rassen ausschließlich in den Zuchtbüchern der BHG führen zu lassen. Ausnahmen für Karakul sind möglich.

Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, bei allen Herdbuchtieren ihres Mitgliedsbetriebes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend den

Maßgaben der BHG durchführen bzw. durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von der BHG beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an die BHG.

Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen von der BHG oder deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind der BHG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle schriftlich zu dokumentieren.

2.3 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Vorbuch D nicht bekannt sind
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- j) DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen – sofern vorhanden
- k) Geburtsmeldungen der Nachkommen
- l) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in ANLAGE 9
- m) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf

- n) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind
- o) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen einschließlich der Wertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
- p) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
- q) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen
- r) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

2.4 Änderungen im Zuchtbuch

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

2.5 Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch gliedert sich grundsätzlich in folgende Abteilungen:

Böcke:

Schafe:

Hauptabteilung

- Herdbuch A
- Herdbuch B
- Herdbuch A
- Herdbuch B

Besondere Abteilung

- Vorbuch C*
- Vorbuch D*
- Vorbuch C
- Vorbuch D

* gilt nur für Landschaftsrassen/Robustrassen (siehe ANLAGE 2, Punkt 1d und Punkt 2d).

Dabei sind Herdbuch A und B Bestandteil der Hauptabteilung, Vorbuch C und D Bestandteil der besonderen Abteilung. Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung (ANLAGE 1). Abweichungen für einzelne Rassen werden gesondert aufgeführt (ANLAGE 1).

Die VDL legt die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches fest, die von dessen Mitgliedsorganisationen übernommen werden.

2.6. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jedes Mitglied der BHG führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung der BHG ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei der BHG einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoringprogrammen der jeweiligen Rasse zu beteiligen.

2.6.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
 - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkV Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Deckregister
 - Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes
 - Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe
- Ablammdaten/Geburtsdaten
 - Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer

- Angaben Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

2.6.2 Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der entsprechenden Fristen (siehe ANLAGE 8) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an die BHG oder die von ihr beauftragten Stellen zu melden.

2.6.2.1 Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgerecht (siehe ANLAGE 8) an die BHG zu senden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit entsprechenden Konsequenzen bewehrt (siehe 2.10)

Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
- Zeitraum der Belegung
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung. Hier gelten die Bestimmungen nach 2.10
- Datum der Besamung

2.6.2.2 Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß (siehe ANLAGE 8) an die BHG zu senden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit entsprechenden Konsequenzen bewehrt (siehe 2.10).

Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum

- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Vaters und Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter. Bei Eltern, die vor dem 1.1.2010 geboren sind, wird die alte Herdbuchnummer akzeptiert.
- Name und Anschrift des Besitzers

2.7 Zuchtbuchaufnahme

Ein Zuchtschaf wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von 5 Monaten aufweisen und die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt muss eingetragen werden.

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich eine Kopie der gültigen Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

2.8 Kennzeichnung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen.

2.9 Sicherung der Abstammung

2.9.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die der BHG form- und fristgerecht, vollständig und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten (siehe ANHANG 8) sowie die im Zuchtbuch der BHG oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten).

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden beim Schafzuchtverband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Sofern eine besondere Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen gewährleistet ist. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt werden.
- b) Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.

- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z.B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind DNA-Profile aus Mikrosateliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu a-d obliegen dem Züchter.

2.9.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5% bzw. 2 maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung unterzogen. Kostenträger ist der Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer von der BHG vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Die BHG bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend 2.9.1 durchzuführen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung

- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen

oder wenn sich vorliegende Abstammung bei Abstammungskontrollen nicht bestätigt hat.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche Tiere und männliche Tiere der Landschafassen – sofern sie die Anforderungen erfüllen – in die „Besondere Abteilung, Vorbuch D“ eingetragen; männliche Tiere anderer Rassen ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen.

2.9.3 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch das Mitglied bei der BHG unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Die BHG entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch die BHG vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei der BHG dokumentiert.

2.10 Meldefristen

Überschreitungen von Meldefristen (siehe ANLAGE 8) werden aufgezeichnet. Wenn die in der ZBO genannten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-, Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, erhebt die BHG eine gesonderte Bearbeitungsgebühr.

Die Deck-/Besamungsmeldungen müssen spätestens vier Wochen vor der Geburt in das Deckregister der Datenbank von „OviCap“ eingetragen sein oder der BHG schriftlich vorliegen.

In Betrieben, die im Deckregister bei Gruppenbelegung die zugeteilten Schafe nicht mit ihrer Einzeltierkennzeichnung erfassen und/ oder die Belegungsdaten gleichzeitig mit den Geburtsdaten melden, werden stichprobenartig Abstammungsüberprüfungen durchgeführt. Der Prüfumfang beträgt mindestens 10 % dieser Betriebe. Es werden mindestens 6 Jungtiere, bei Betrieben unter 20 Herdbuch-Mutterschafen mindestens 3 Jungtiere bezüglich ihrer Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft. Falls mehr als ein Drittel der

Abstammungen falsch sind, muss der Betrieb ab sofort das Deckregister fristgerecht schriftlich melden bzw. über OviCap führen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit abrufbar im Zuchtbetrieb vorliegen.

Wenn die Geburtsmeldungen, dem Schafzuchtverband nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

2.11 Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung, wird von der BHG auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Tierhalters/Besitzers des Tieres ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch der BHG eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben, die Abteilung in der das Tier eingetragen ist sowie bei trächtigen Tieren die ViehVerkV-Nummer des Deckvaters. Alternativ kann der Deckschein beigefügt werden. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden nach den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der VDL ausgestellt.

Bei Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier, ist jedoch Eigentum der Züchtereinigung. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren.

Duplikate und Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen. Das Ausstelldatum wird im Zuchtbuch festgehalten.

3. Zuchtprogramm

Die BHG führt für jede Rasse ein eigenständiges Zuchtprogramm durch. Das Zuchtprogramm beinhaltet Angaben zu:

- Zuchtpopulation
- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- Genetischen Besonderheiten und Erbfehler

Die Inhalte des Zuchtprogramms sind bei den jeweiligen Rassen hinterlegt (Anlage 2). Für gefährdete Rassen können Erhaltungszuchtprogramme durchgeführt werden. Jedes Mitglied der BHG ist gleichberechtigt in Rechten und Pflichten, die aus den Regelungen der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes resultieren.

3.1 Zuchtpopulation

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Die Zuchtpopulation bilden alle im Zuchtbuch einer anerkannten deutschen Züchtervereinigung eingetragenen Zuchttiere der jeweiligen Rasse.

3.2. Zuchtziel und Zuchtmethode

Für die im Zuchtbuch geführten Rassen gilt jeweils das von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) offiziell festgelegte Zuchtziel. Die Zuchtziele sind der Zuchtbuchordnung als ANLAGE 3 beigelegt.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Selektion basiert auf Ergebnissen von Leistungsprüfungen, **wobei die Merkmale für Robustheit und Gesundheit besondere Beachtung finden**. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen, aber nur im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Vorgaben möglich.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Erhaltungszuchtprogramme eingerichtet (siehe 3.4).

3.3. Durchführung der Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden gemäß den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen von den dafür zuständigen bzw. beauftragten Stellen auf Basis der Beschlüsse der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) durchgeführt (ANLAGE 4).

3.3.1 Exterieurbewertung im Feld

Die Exterieurbewertung (siehe Zuchtziele ANLAGE 3) erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und auf Grundlage des durch die VDL beschlossenen Beurteilungssystems durch die in der bayerischen Tierzucht-VO benannte Stelle.

Für Bemuskelung (B), Äußere Erscheinung (ÄE) und Wollqualität (W), bei Milchschafrassen zusätzlich für Euterqualität (Eu) und Strichstellung/Zitzenqualität (St) werden Noten von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) vergeben (ANLAGE 6). Abschläge in der Benotung der Merkmale Wollqualität und Äußere Erscheinung für unerwünschte oder nicht rassetypische Merkmale sind in der Rassebeschreibung geregelt.

3.3.1.1 Weibliche Tiere

Die Exterieurbewertung der Schafe nach 3.3.1 erfolgt in der Regel vor oder nach der ersten Lammung. Das Mindestalter beträgt 5 Monate. Die Bewertung gilt lebenslang.

3.3.1.2 Böcke

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A (siehe ANLAGE 1). Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters im Alter ab 5 Lebensmonaten nach vorgeschriebenen Leistungsprüfungen (siehe ANLAGE 5) vorgenommen. Bei der Körung wird die Exterieurbewertung nach 3.3.1 durchgeführt.

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen,

- a) die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können,
- b) deren Eltern in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen sind,

- c) die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen (Zuchttauglichkeit, keine Gebiß- und Hodenanomalien).
- d) Leistungsprüfungsergebnisse nach ANLAGE 5 vorliegen.

Landschafrassen (siehe ANLAGE 2) können auf Antrag des Züchters ohne die Anforderungen nach a und b zu erfüllen, zur Körung zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Körung auch Voraussetzung für die Eintragung in die Abteilungen C und D.

Ein Bock wird gekört wenn er in allen Merkmalen der Exterieurbewertung mit mindestens Note 4 bewertet wird. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

3.3.2 Fruchtbarkeitsprüfung im Feld

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird in den Zuchtbetrieben durchgeführt. Zur Feststellung der Fruchtbarkeit wird die Ablammmeldung herangezogen. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer.

Erfasst wird die Anzahl geborener Lämmer pro Ablammung. Zusätzlich erfasst wird die Anzahl aufgezogener Lämmer pro Ablammung, Anzahl lebender Lämmer am 42. Lebenstag, das Erstlammalter und die Zwischenlammzeit.

3.3.3 Fleischleistungsprüfung

Fleischleistungsprüfungen erfolgen nach den Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) entsprechend ANLAGE 4. Sie können als Stationsprüfung, als Feldprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.

Es besteht keine Verpflichtung der Züchter, an Fleischleistungsprüfungen teilzunehmen. Jeder Züchter hat das Recht, sich auf Teilprüfungen (z.B. Ermittlung der Täglichen Zunahmen) zu beschränken. Die Ergebnisse der Fleischleistungsprüfungen (auch Teilprüfungen) werden im Zuchtbuch und in der Zuchtbescheinigung festgehalten.

3.3.3.1 Fleischleistungsprüfung im Feld

Die Fleischleistungsprüfung im Feld (ANLAGE 4) beinhaltet folgende Teilprüfungen: tägliche Zunahmen, Bemuskelung (Fleischigkeitsnote), Ultraschall Muskeldicke und Ultraschall Fettdicke.

Die täglichen Zunahmen die bei männlichen und weiblichen Lämmern erfasst werden, unterscheiden das

- 42- Tagegewicht (Wiegeperiode im Zeitraum 28. - 42. Lebenstag)
- 100- Tagegewicht (Wiegeperiode im Zeitraum 80. - 120. Lebenstag)

Sie können auch durch den Tierhalter/Tierbesitzer erfasst werden. Die Meldefristen sind einzuhalten (siehe ANLAGE 8). Die Erfassung der Geburtsgewichte ist freiwillig. Alternativ gelten die in ANLAGE 10 festgelegten rassetypischen Geburtsgewichte.

Die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke mit Feststellung der Bemuskelungs- und Verfettungsnote werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Verbandes zwischen dem 80. und 210. Tag durchgeführt.

3.3.3.2. Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station

Mit der Durchführung der Prüfung ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft beauftragt. In der Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station werden die Merkmale tägliche Zunahmen, Futtermittelverwertung, Bemuskelung und Verfettung erfasst.

Die Stationsprüfung kann als Eigenleistungs- und/oder Halbgeschwister- / Nachkommenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung wird nach den Richtlinien der VDL zur Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station durchgeführt.

3.3.4 Prüfung der Säugeleistung im Feld

Die Säugeleistung, die bei alpinen Rassen und weiteren Rassen nach ANLAGE 5 erhoben wird, wird durch die Feststellung des 42.-Tagegewicht bei allen Lämmern (Wiegeperiode im Zeitraum vom 28. – 42. Lebenstag) geprüft. Die Erfassung des Geburtsgewichts ist freiwillig. Alternativ gelten die in ANLAGE 10 festgelegten rassetypischen Geburtsgewichte. Die Meldefristen sind einzuhalten (siehe ANLAGE 8).

3.3.5 Milchleistungsprüfung

Mit der Durchführung der Milchleistungsprüfung ist der LKV München beauftragt. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung müssen mindestens als 150-Tage-Leistung angegeben werden. Sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ablauf des 150. Laktationstages (siehe ANLAGE 4).

3.3.6 Prüfung der Robustheit und Gesundheit

Die Robustheit und Gesundheit wird bei Schafen durch die Merkmale Eutergesundheit (Mastitisrisiko über Zellzahl und über Euterbeurteilung), Robustheit (Äußere Erscheinung bzw. Exterieur und Wollqualität zusätzlich können die Abgangsgründe erfasst werden), Fruchtbarkeit (Anzahl geborener und aufgezogener Lämmer pro Lammung) und die Nutzungsdauer (Alter bei der letzten Ablammung) erfasst.

Bei Mastlämmern wird die Robustheit bei den Wurfgeschwistern (Aufzuchtverluste) erfasst. Zusätzlich kann die Fitness der Lämmer bei der Geburt erfasst werden.

3.3.7 Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse

Leistungsprüfungen sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abzusichern (Alternativ kann auch das Vier-Augen-Prinzip angewandt werden).

Die BHG sichert diese Ergebnisse durch folgende Maßnahme ab: Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und für die Feststellung der Leistung maßgebend.

3.4 Erhaltungszuchtprogramme

Für „Erhaltungsrassen“ (siehe 3.2) werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Züchtervereinigungen betreut werden, wird ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm unter der Federführung der Abteilung Zucht der VDL koordiniert.

3.5. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die unter ANLAGE 2 aufgeführten Rassen fest. Diese hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt und den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtbuchordnung (ANLAGE 7).

Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind der Züchtervereinigung mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Bekannte männliche Träger von Erbkrankheiten gemäß ANLAGE 7 sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

3.6 Durchführung der Zuchtwertschätzung

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung.

Mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung ist VIT Verden beauftragt. Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsprüfungsergebnissen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren durchgeführt (siehe 3.6.1).

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Die beauftragte Stelle führt auf Basis der erfassten Merkmale regelmäßig Zuchtwertschätzungen durch (ANLAGE 6).

Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

3.6.1. Rassen mit Zuchtwertschätzung

Für die Rassen nach ANLAGE 2, Punkt 1, wird eine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogrammes über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern an die BHG unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.6.2 Rassen ohne Zuchtwertschätzung

Für die Rassen nach ANLAGE 2, Punkt 2, wird grundsätzlich keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

4. Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der BHG bevollmächtigt das Mitglied die BHG die unter 2.3 genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Die BHG wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt die BHG davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung der BHG im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten der BHG die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn die BHG dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu der BHG als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene

Bevollmächtigung der BHG gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen der BHG nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Züchtervereinigung. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Mitglieder

5.1 in ihrem Tierbestand die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Leistungsprüfungen und Bewertungen durchführen zu lassen bzw. durchzuführen und deren Durchführung zu unterstützen;

5.2 dafür zu sorgen, dass alle Daten (z. B. Abstammung, Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und Punkt 2.8 erfolgt;

5.3 die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren;

5.4 den Eigentumswechsel von Tieren der BHG anzuzeigen;

5.5 sich an allen zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen;

5.6 alle für Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten zu erheben, zur Verfügung

zu stellen sowie genetische Besonderheiten und Erbfehler zu dokumentieren und an die BHG umgehend zu melden;

5.7 in alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der Züchtervereinigung bzw. seinem Beauftragten Einblick zu gewähren;

5.8 Die Mitglieder haben gemäß der Satzung das Recht, gegen Entscheidungen der BHG im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.

6. Inkrafttreten

Die Zuchtbuchordnung wurde am 20. November 2012 und Änderungen am 7. Mai 2013 und am 18. November 2014 vom Ausschuss der BHG beschlossen und tritt am in Kraft.

ANLAGE 1 Übersicht 1 Zuchtbucheinteilung bei Robustrassen

(auf der Grundlage der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009)

Unterteilung des Zuchtbuches		Anforderungen an männliche Tiere	Anforderungen an weibliche Tiere
Hauptabteilung des Zuchtbuches	Abteilung A "Herdbuch A"	- Mutter, Großvater mütterlicherseits und Großmütter in der Hauptabteilung, Vater und Großvater väterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen	- Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen
		- Ergebnisse der Leistungsprüfung nach Anlage 5	- beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
		- Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II	
	Reinrassige Zuchttiere		
besondere Abteilung im Zuchtbuch	Abteilung B "Herdbuch B"	- Mutter, Großvater mütterlicherseits und Großmütter in der Hauptabteilung, Vater und Großvater väterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen	- Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen
	Abteilung C "Vorbuch C"	- Mutter in der Hauptabteilung und Vater mind. in der Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs	- Vater in der Hauptabteilung und Mutter mind. in der Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs
		- Ergebnisse der Leistungsprüfung nach Anlage 5	- beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
		- Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II	
Eingetragene Zuchttiere	Abteilung D "Vorbuch D"	- Ergebnisse der Leistungsprüfung nach Anlage 5	- beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
		- Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II	

ANLAGE 2 Einteilung der Rassen

0. Rassegruppen

a) Wirtschaftsrassen

Zu den Wirtschaftsrassen zählen die Merino-, Fleischschaf- und Milchschafrassen.

b) Landschaf- oder Robustrassen

Zu den Landschaf- oder Robustrassen zählen alle Landschafrassen.

1. Rassen mit Zuchtwertschätzung

a) Merinorassen

- Merinolandschaf
- Merinofleischschaf
- Merinolangwollschaf

b) Fleischschafrassen

- Schwarzköpfiges Fleischschaf
- Weißköpfiges Fleischschaf
- Texel
- Suffolk
- Leineschaf

c) Milchschafrasse

- Ostfriesisches Milchschafrasse

d) Landschafrassen

- Graue Gehörnte Heidschnucke
- Weiße Gehörnte Heidschnucke
- Weiße Hornlose Heidschnucke
- Skudde
- Bentheimer Landschaf
- Rauhwolliges Pommersches Landschaf
- Leineschaf (ursprünglicher Typ)
- Rhönschaf
- Coburger Fuchsschaf
- Waldschaf
- Weißes Bergschaf
- Braunes Bergschaf
- Brillenschaf
- Alpines Steinschaf

- Krainer Steinschaf

2. Rassen ohne Zuchtwertschätzung

a) Merinorassen

keine

b) Fleischschafassen

- Blauköpfiges Fleischschaf
- Charollais
- Ile de France
- Shropshire
- Hampshire Down
- Zwartbles Schaf
- Charmoise
- Kerry Hill
- Berrichon du Cher
- Swifter Schaf
- **South Down**
- Dorperschaf
- Wiltshire Horn

c) Milchschafrasse

- Lacaune

d) Landschafrassen

- Schwarzes Bergschaf
- Geschecktes Bergschaf
- Tiroler Steinschaf
- Walliser Schwarznasenschaf
- Walliser Landschaf
- Juraschaf
- **Schwarzes Villnöserschaf**
- Ciktaschaf
- Walachenschaf
- Ungarisches Zackelschaf
- Rouge de Rossilion
- Ouessantschaf
- Gotländisches Pelzschaf
- Gotlandschaf
- Finnschaf
- Scottish Blackface
- Jakobschaf

- Herdwick
- Soayschaf
- Romanovschaf
- Karakulschaf
- Kamerunschaf
- Barbados Blackbelly

3. Äquirassen

a) Merinorassen

- Merinolandschaf und Est à laine Mérinos (Frankreich)

b) Fleischschafassen

- Schwarzköpfiges Fleischschaf und Oxford Down
- Blauköpfiges Fleischschaf und Bleu du Maine

c) Landschafassen

- Weißes Bergschaf, Tiroler Bergschaf (Österreich), Schnalser Schaf (Südtirol) und Bergamasker Schaf (Italien)
- Brillenschaf, Kärntner Brillenschaf (Österreich) und Villnösser Schaf (Italien)
- Braunes Bergschaf, Schwarzbraunes Bergschaf, Farbschlag braun (Südtirol) und Engadiner Fuchsschaf (Schweiz)
- Schwarzes Bergschaf und Schwarzbraunes Bergschaf, Farbschlag schwarz (Südtirol)
- Krainer Steinschaf, Bovska ovca (Slowenien) und Plezzana (Italien)
- Juraschaf und Schwarzbraunes Bergschaf (Schweiz)
- Leineschaf und Leineschaf (ursprünglicher Typ)
- Waldschaf, Ciktaschaf und Sumavaschaf (Tschechien)
- Walachenschaf und ursprüngliches Valaskaschaf (Tschechien, Slowakei)

ANLAGE 3 Zuchtziele nach Rassen

Alle VDL-Rassezuchtziele sind auf der offiziellen Internetseite der VDL zu finden.

Hinweis:

Für die Zuchtzielbeschreibungen aller Rassen gilt:

Unerwünschte Merkmale sind anzugeben. Die Äußere Erscheinung wird für Tiere mit unerwünschten Merkmalen grundsätzlich mit den Noten 1-3 bewertet.

ANLAGE 4 Leistungsprüfungen

1. Exterieurbewertung im Feld

Keine Ergänzungen

2. Fruchtbarkeitsprüfung im Feld

Keine Ergänzungen

3. Fleischleistungsprüfung

3.1 Fleischleistungsprüfung im Feld

Die Feldprüfung erfolgt in Zucht-, Mast-, Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen der BHG. Die Feldprüfung wird als Eigenleistungsprüfung an Lämmern durchgeführt, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen und deren Kennzeichen im Zuchtbuch registriert sind.

Prüfungsbeginn: Am Tag nach der Geburt

Prüfungsende: Zum vorgegebenen Zeitpunkt des 42- bzw. 100-Tagegewichts oder zu dem Zeitpunkt, an dem der überwiegende Teil der Zuchtpopulation das rassetypische Schlachtgewicht erreicht, jedoch höchstens mit 210 Tagen und mindestens 35 kg Lebendgewicht. Hinweis: Für einzelne Rassen kann die VDL beschließen, von diesen Vorgaben abzuweichen, z.B. wenn es für sinnvoll erachtet wird, auch bei ausgewählten Landschaftsrassen eine Fleischleistungsprüfung im Feld durchzuführen.

Prüfungsmerkmale:

- 42-Tage-Gewicht der Bocklämmer (zusätzlich s. Anlage 4, 4.)
- 100-Tage-Gewicht der Bocklämmer
- Tägliche Zunahme im Prüfungszeitraum
- Fettauflage und Rückenmuskeldicke hinter der letzten Rippe
- Fleischigkeitsnote

Die Feldprüfungen werden in der Regel von einem Beauftragten der BHG durchgeführt, die Feststellung des Gewichtes zur Ermittlung des 42-Tagegewichtes, des 100-Tagegewichtes und des Gewichtes bei Prüfungsende kann auch auf den Züchter übertragen werden.

Mindestens folgende Merkmale sind zu erfassen:

- Prüfort
- Kennzeichen, mit dem das Tier im Zuchtbuch registriert ist

- Prüfungsdatum und Prüfendegewicht

Folgende Merkmale können zusätzlich erfasst werden bzw. von der VDL als Mindestmerkmale festgelegt werden

- Prüfungsdatum und Prüfgewicht im Zeitraum 28. – 42. Lebenstag zur Ermittlung des 42-Tagegewichtes
- Prüfungsdatum und Prüfgewicht im Zeitraum 80. – 120. Lebenstag zur Ermittlung des 100-Tagegewichtes
- Bemuskelung des lebenden Tieres bei Prüfende (Fleischigkeitsnote)
- per Ultraschall gemessene Muskeldicke sowie Fettauflage einschl. Haut des rechten Rückenmuskels hinter der 13. Rippe mit Angabe der Frequenz des verwendeten Messkopfes.

Die Anerkennung der Fleischleistungsprüfung im Feld setzt voraus, dass mindestens 25 % der männlichen Nachzucht eines Kalenderjahres in dem entsprechenden Merkmal geprüft worden ist.

3.2 Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station

Siehe Prüfungsrichtlinien VDL

4. Prüfung der Säugeleistung im Feld

Zusätzlich zum 42-Tagegewicht der Bocklämmer (siehe Anlage 4, 3.1) kann das 42-Tagegewicht (28.-42. Lebenstag) bei allen Lämmern als indirekte Prüfung der Säugeleistung erfasst werden.

5. Milchleistungsprüfung

Mindestleistungsangaben (Pflichtangaben)

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung (MLP) müssen mindestens als 150-Tage-Leistung angegeben werden. Sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ablauf des 150. Laktationstages. Die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage muss ebenfalls mit angegeben werden.

Die MLP und die Zuchtwertfeststellung wird gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Schafen des Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR: www.icar.org) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Freiwillige Leistungsangaben

Als zusätzliche Leistungsangaben können verwendet werden:

Die Jahresleistung; sie ist die Leistung in einem Prüfungsjahr. Ein Prüfungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des nächsten Jahres bzw. des 01.01. bis 31.12 eines Jahres. Die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage sind ebenfalls anzugeben.

Die Laktationsleistung ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende der Laktation. Die Ordnungszahl der Laktation sowie die Anzahl der Laktationstage sind ebenfalls anzugeben.

Die Lebensleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Schafen bis zum Abgang. Die Anzahl der Prüfungsjahre ist ebenfalls anzugeben.

Die Bestandsdurchschnittsleistung; sie wird berechnet, indem die Milchmenge, Fett- und Eiweißmenge eines Bestandes im Prüfungsjahr durch die Summe der Futtertage des Bestandes dividiert und die Ergebnisse mit 365, in einem Schaltjahr mit 366 multipliziert werden.

Absicherung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden stichprobenartig durch Nachprüfungen abgesichert.

Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Stattdessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen; hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung beeinflusst worden ist.

Vergleichswert

Falls ein Vergleichswert verwendet wird, wird beim Zuchtwertteil Milchleistung der Mittelwert aller Prüfungsabschlüsse (150-Tage-Leistung) der Vergleichstiere verwendet, die frühestens ein Jahr zuvor die Prüfung abgeschlossen haben.

ANLAGE 5 Mindestumfang an Leistungsprüfungen für die Zulassung zur Körung

Prüfart	Feldprüfungen								St.p.	MLP
Leistungsart	ML	EL	EL	EL	EL				HG	MLP
Merkmalsgruppe	ML		Exterieur			Fleischleistung			MLP	
Rassen/Merkmale	Fru	Säu	ÄE	Bem	Wol	TZ42	TZ100	NMS	Mil	
Merinolandschaf	x	f	x	x	x	x				
Wirtschaftsrassen	x		x	x	x	x				
Milchschafrassen	x		x	x	x				x	
Landschafrassen	x	f	x	x	x	e				
Alpine Rassen	x	e	x	x	x	e				

Zeichenerklärungen, Erläuterungen:

x=Pflichtprüfung ; e=empfohlene Prüfung; f=freiwillige Prüfung;

St.P=Stationsprüfung, MLP=Milchleistungsprüfung

ML=Mutter-, EL=Eigen-, HG=Halbgeschwisterleistung

Fru=Fruchtbarkeit, Säu=Säugeleistung

ÄE=Äußere Erscheinung, Bem=Bemuskelung, Wol=Wollqualität

TZ42 / TZ100=Tägliche Zunahme am 42. bzw. 100 Lebenstag

NMS=Nachkommenprüfung Station(TZ, FVW, Bem.,Verfettung)

Wirtschaftsrassen: alle Fleischschaf- und and. Merinorassen

Landschafrassen: alle Landschafrassen ohne die alpinen Rassen

Fleischleistung Merinolandschaf: TZ 42 oder TZ 100 oder NMS

Fleischleistung Wirtschaftsrassen: TZ 42 o.TZ 100 o.NMF o.NMS

NMF=NkP Feld mit TZ, Fleischigkeitsnote, US Muskel- u.Fettdicke

Bei Milchschafrassen: Strichstellungs-/Zitzen- u.Euterqualitätsnote

Bei Haarschafen Beurteilung Fell- anstatt Wollqualität

ANLAGE 6 Notenschlüssel für die Exterieurbeurteilung und Zuchtwertklassen

Notenschlüssel für die Exterieurbewertung: 9-er Punkteschema

<u>Note</u>	<u>Bewertung</u>
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Zuchtwertklassen: Bewertung der drei Exterieurnoten

Wollqualität(W) - Bemuskulung(B) – Äußere Erscheinung ÄE)

Zuchtwertklasse 1: mindestens Note 7, Ausnahme Wolle mit 6

	W 6-9	B 7-9	ÄE 7-9
Beispiel 1	9	9	9
Beispiel 2	6	7	7

Zuchtwertklasse 2: mindestens Note 6, Ausnahme Wolle mit 5

	W 5-9	B 6-9	ÄE 6-9
Beispiel 1	9	9	6
Beispiel 2	5	6	6

Zuchtwertklasse 3: keine Note schlechter als 4

	W 4-9	B 4-9	ÄE 4-9
Beispiel 1	9	9	5
Beispiel 2	4	4	4

Zuchtwertklasse 4: eine Note schlechter als 4

	W 1-9	B 1-9	ÄE 1-9
Beispiel 1	9	9	3
Beispiel 2 (theoretisch)	1	1	1

Zuchtwertklassen bei Milchschafrassen (weibliche Tiere):**Zusätzliche Bewertung:****Note für Strichstellung/Zitzenqualität (St) u. Euterqualität (Eu)**

Zuchtwertklasse 1: Vorgaben wie bei anderen Rassen, zusätzlich Note für St und Eu mindestens Note 7

Zuchtwertklasse 2: Vorgaben wie bei anderen Rassen, zusätzlich Note für St und Eu mindestens Note 6

Zuchtwertklasse 3: Vorgaben wie bei anderen Rassen, zusätzlich Note für St und Eu mindestens Note 4

Zuchtwertklasse 4: eine Note schlechter als 4

ANLAGE 7 Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler

Alle Rassen: Scrapie-Resistenz

Tabelle: Genotypen und Genotypklassen der Scrapie-Resistenz

Genotyp-klassen	Genotypen	Beschreibung
G1	ARR/ARR	Genotyp enthält ausschließlich Allel ARR
G2	ARR/AHQ ARR/ARH ARR/ARQ	Genotyp enthält ein Allel ARR und kein Allel VRQ
	AHQ/AHQ AHQ/ARH AHQ/ARQ ARH/ARH ARH/ARQ ARQ/ARQ	Genotyp enthält kein Allel ARR und kein Allel VRQ
G4	ARR/VRQ	Genotyp enthält je ein Allel ARR und VRQ
G5	AHQ/VRQ ARH/VRQ ARQ/VRQ VRQ/VRQ	Genotyp enthält ein Allel VRQ und kein Allel ARR

G1: Zuchtziel

G2: Wegen des ARR-Allels auf dem Weg zum Zuchtziel brauchbar

G3: Wegen des Fehlens eines ARR-Allels auf dem Weg zum Zuchtziel nicht hilfreich

G4: Kann trotz VRQ-Allel wegen des ARR-Anteils in besonders schwierigen Ausgangslagen einer Rasse auf dem Weg zum Zuchtziel vorübergehend zur Zucht zugelassen werden

G5: Wegen des VRQ-Allels (Scrapie-Anfälligkeit besonders hoch) vom Zuchtprogramm auszuschließen.

Suffolk: Spider Lamb Syndrom (SLS)

Genotypen:

NN : homozygot frei von der Erbanlage für SLS
(klinisch gesund)

NS: Erbanlage für SLS heterocygot vorhanden
(klinisch gesund)

SS: Erbanlage für SLS homocygot vorhanden
(klinisch krank)

Texel: Microphthalmie (MO)

Genotypen:

GG: homozygot frei von der Erbanlage für MO (MOF)
(klinisch gesund)

CG: Erbanlage für MO heterocygot vorhanden (MOC)
(klinisch gesund)

CC: Erbanlage für MO homozygot vorhanden (MOC)
(klinisch krank)

ANLAGE 8 Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten

Merkmale	Meldefristen
Deckdaten	Bis vier Wochen vor der Lammung (x)
Ablammung	6 Wochen
Aufzuchtergebnis	6 Wochen
42-Tagegewicht	6 Wochen
100-Tagegewicht	4 Wochen
Abgang des Tiers	8 Wochen

(x) = siehe 2.10

ANLAGE 9 Leistungszeichen und Prämierungen

*/+ = prämiert auf Bundes- / Landesschauen

S*/S+ = Sieger auf Bundes-/Landesschauen

CH*/CH+ = Champion auf Bundes-/Landesschauen

N*/N+ = Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes- /Landesschauen

WS*/WS+ = Wollsieger auf Bundes-/Landesschauen

ANLAGE 10 Standard-Geburtsgewichte

Rassegruppe	Einling	Mehrlinge
<u>Kleinstrahmige Rassen</u> - Ouessantschaf - Soayschaf	1,5 kg	1 kg
<u>Klein- bzw. klein- bis mittelrahmige Rassen</u> - Alpines Steinschaf - Barbados Blackbelly - Charmoise - Ciktaschaf - Dorper (mittelgroß, geringe Geb.gew.) - Finnschaf (mittelrahmig, sehr fruchtbar) - Gotlandschaf - Graue Gehörnte Heidschnucke - Herdwick - Kamerunschaf - Krainer Steinschaf - Montafoner Steinschaf - Rauhwolliges Pommersches Landschaf (mittelgroß, leicht) - Skudde - Soayschaf - Ungarisches Zackelschaf (mittelrahmig, leicht) - Waldschaf - Weiße Gehörnte Heidschnucke - Weiße Hornlose Heidschnucke (Moorschnucke)	4 kg	3 kg
<u>Mittel- bzw. mittel- bis groß- bzw. großrahmige Rassen</u> - Shropshire (klein- bis mittelrahmig, hohe Gew.) - Alle anderen in ANLAGE 2 genannten Rassen	5 kg	4 kg